

4.2.2.9.

Geschäftsreglement der Kommissionen für die Anerkennung der Hochschuldiplome für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe, der Sekundarstufe I, der Maturitätsschulen sowie für pädagogisch-therapeutische Lehrberufe

vom 18. März 2014

Die Anerkennungskommissionen der EDK erlassen,

gestützt auf

- Art. 12 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999,
- Art. 13 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999,
- Art. 14 des Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998,
- Art. 13 des Reglements über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000 sowie
- Art. 17 des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008

das folgende Geschäftsreglement:

Art. 1 Aufgaben

Aufgaben der Anerkennungskommission sind die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung der Diplome von Studiengängen und die periodische Überprüfung der Anerkennungs-

voraussetzungen sowie die Behandlung weiterer Fragen in diesem Zusammenhang.

Art. 2 Präsidium

¹Der Vorstand der EDK wählt aus den Mitgliedern der Anerkennungskommission eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

²Die Präsidentin oder der Präsident

- a. beruft die Sitzungen der Anerkennungskommission ein und leitet sie,
- b. legt die Traktandenliste fest und
- c. vertritt die Anerkennungskommission nach aussen.

Art. 3 Subkommissionen

¹Die Anerkennungskommission kann zur Vorbereitung der Geschäfte Subkommissionen einsetzen.

²Die Subkommissionen setzen sich aus Mitgliedern der Anerkennungskommission zusammen.

³Die Anerkennungskommission kann ausländische Experten beiziehen.

Art. 4 Sitzungen

¹Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder der Anerkennungskommission unter Angabe der Traktanden zu einer Sitzung ein, wenn

- a. die Anerkennungskommission diese geplant hat,
- b. die Präsidentin oder der Präsident diese als notwendig erachtet oder
- c. mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Anerkennungskommission diese verlangen.

²Die Einladung erfolgt zusammen mit der Traktandenliste und den Sitzungsunterlagen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.

Art. 5 Antrags- und Stimmrecht

Alle Mitglieder der Anerkennungskommission haben Antrags- und Stimmrecht. Diese Rechte sind persönlich auszuüben.

Art. 6 Entscheidungsverfahren

¹Die Anerkennungskommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Ein sich im Ausstand befindendes Mitglied gilt als nicht anwesend.

²Die Anerkennungskommission fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

³Die Mitglieder der Anerkennungskommission können sich der Stimme enthalten.

⁴Die Präsidentin oder der Präsident kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Für das Zustandekommen von Zirkularbeschlüssen ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Anerkennungskommission erforderlich.

⁵Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet im Einzelfall nach Rücksprache mit der Subkommission, ob ein konkreter Verfahrensschritt im Rahmen eines Präsidialentscheids ohne Beizug der gesamten Anerkennungskommission vorgenommen werden kann. Bei Erstanerkennungsverfahren müssen die Anträge an den EDK-Vorstand von der Gesamtkommission verabschiedet werden.

⁶Über allfällige Präsidialentscheide wird jeweils anlässlich der nächsten ordentlichen Sitzung der Gesamtkommission informiert.

Art. 7 Protokoll

¹Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Geschäftsstelle der Anerkennungskommission führt über die Sitzungen ein Beschlussprotokoll, welches die wesentlichen Erwägungen und die Beschlüsse festhält.

²Das Protokoll ist den Mitgliedern der Anerkennungskommission zur Kenntnis zu bringen und im Rahmen der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen.

Art. 8 Geheimhaltungspflicht

¹Die Mitglieder der Anerkennungskommission sind in ihrer Tätigkeit und ihren Aufgaben als Kommissionsmitglieder der Geheimhaltungspflicht unterworfen.

²Sie haben gegenüber Dritten über alles zu schweigen, was sie in ihrer Stellung als Kommissionsmitglied erfahren haben. Akten aus der Kommissionstätigkeit dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

³Dies gilt in jedem Fall auch für Auskünfte gegenüber den betroffenen Hochschulen und kantonalen Trägern, Medien, Verbänden und anderen Körperschaften, die ein Interesse an den Anerkennungsverfahren haben könnten. Sämtliche Kontakte mit Hochschulen und Trägern, welche die Verfahren betreffen, laufen über die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

⁴Berichte der Anerkennungskommission sind Verfahrensakten und dienen als Entscheidungsgrundlage der Anerkennungsbehörde (EDK-Vorstand). Sie sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, werden gegenüber Hochschulen und Trägern von Kommissionsmitgliedern in der Regel nicht mündlich erläutert und dürfen nicht publiziert werden.

⁵Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach der Beendigung der Kommissionstätigkeit bestehen.

Art. 9 Ausstandspflicht

¹Die Mitglieder der Anerkennungskommission sind in ihrer Tätigkeit als Kommissionsmitglieder den Regeln der Ausstandspflicht unterworfen.

²Die Kommissionsmitglieder haben in den Ausstand zu treten, wenn sie oder ihnen nahe stehende Personen an konkreten Sachgeschäften unmittelbar und persönlich interessiert sind oder sie aus einem anderen Grund als befangen erscheinen.

³Die Mitglieder der Anerkennungskommission gelten insbesondere dann als befangen, wenn die Anerkennung eines Studiengangs im eigenen Interesse ist oder wenn sie in einem Anstellungsverhältnis zur Hochschule stehen, deren Studiengänge zu überprüfen sind.

⁴Wenn streitig ist, ob ein Ausstandsgrund besteht, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin der Anerkennungskommission. Bezieht sich der Ausstandsgrund auf den Präsidenten oder die Präsidentin, entscheidet der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

Art. 10 Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle trifft die organisatorischen und administrativen Massnahmen zur Vorbereitung und Erledigung der Geschäfte der Anerkennungskommission.

²Die Geschäftsstelle wird vom Generalsekretariat der EDK geführt.

³Die Aktenablage erfolgt am Sitz der Geschäftsstelle. Auf Verlangen erhält jedes Mitglied der Anerkennungskommission Einblick in alle Protokolle und Sitzungsakten.

Art. 11 Inkrafttreten

Das Geschäftsreglement tritt auf den 1. August 2014 in Kraft.

Bern, 18. März 2014

Im Namen der Anerkennungskommissionen

Der Präsident der Kommission für die Anerkennung
der Lehrdiplome für Maturitätsschulen
Franz Baeriswyl

Die Präsidentin der Kommission für die Anerkennung
von Hochschuldiplomen für pädagogisch-therapeutische
Lehrberufe
Judith Hollenweger

Der Präsident der Kommission für die Anerkennung
von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I
Cyril Petitpierre

Der Präsident der Kommission für die Anerkennung
von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe
und der Primarstufe
Hans-Rudolf Schärer